

Stadt DORNHAN
Landkreis ROTTWEIL

Hauptsatzung

vom 22.07.2008,
zuletzt geändert am 18.12.2018

Inhaltsübersicht

Abschnitt I	Form der Gemeindeverfassung § 1
Abschnitt II	Gemeinderat §§ 2, 3
Abschnitt III	Ausschüsse des Gemeinderats §§ 4 - 8
Abschnitt IV	Bürgermeister §§ 9, 10
Abschnitt V	Stellvertretung des Bürgermeisters § 11
Abschnitt VI	Stadtteile § 12
Abschnitt VII	Unechte Teilortswahl § 13
Abschnitt VIII	Ortschaftsverfassung §§ 14 - 18
Abschnitt IX	Bezirksverfassung §§ 19, 20
Abschnitt X	Schlussbestimmungen § 21

Aufgrund des § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg – GemO - hat der Gemeinderat am 21.07.2008 folgende Hauptsatzung beschlossen:

I. Form der Gemeindeverfassung

§ 1

Gemeinderatsverfassung

Verwaltungsorgane der Stadt sind der Gemeinderat und der Bürgermeister.

II. Gemeinderat

§ 2

Rechtsstellung, Aufgaben und Zuständigkeiten

Der Gemeinderat ist die Vertretung der Bürger und das Hauptorgan der Stadt.

Er legt die Grundsätze für die Verwaltung der Stadt fest und entscheidet über alle Angelegenheiten der Stadt, soweit nicht der Gemeinderat den Ausschüssen oder dem Bürgermeister bestimmte Angelegenheiten übertragen hat oder der Bürgermeister kraft Gesetzes zuständig ist. Der Gemeinderat überwacht die Ausführung seiner Beschlüsse und sorgt beim Auftreten von Missständen in der Stadtverwaltung für deren Beseitigung durch den Bürgermeister.

§ 3

Zusammensetzung

Der Gemeinderat besteht aus dem Bürgermeister als Vorsitzendem und den ehrenamtlichen Mitgliedern (Stadträte). *)

III. Ausschüsse des Gemeinderats

§ 4

Beschließende Ausschüsse

- (1) Es werden folgende beschließende Ausschüsse gebildet:
 - 1.1 der Verwaltungsausschuss,
 - 1.2 der Technische Ausschuss.
- (2) Jeder dieser Ausschüsse besteht aus dem Bürgermeister als Vorsitzendem und 10 weiteren Mitgliedern des Gemeinderats.
- (3) Für die weiteren Mitglieder der Ausschüsse werden Stellvertreter bestellt, welche diese Mitglieder im Verhinderungsfall vertreten.

*) Die Zahl der Gemeinderäte beträgt in Gemeinden
mit nicht mehr als 1.000 EW
mit mehr als 1.000 EW aber nicht mehr als 2.000 EW
mit mehr als 2.000 EW aber nicht mehr als 3.000 EW
mit mehr als 3.000 EW aber nicht mehr als 5.000 EW
mit mehr als 5.000 EW aber nicht mehr als 10.000 EW
mit mehr als 10.000 EW aber nicht mehr als 20.000 EW
mit mehr als 20.000 EW aber nicht mehr als 30.000 EW
mit mehr als 30.000 EW aber nicht mehr als 50.000 EW
mit mehr als 50.000 EW aber nicht mehr als 150.000 EW
mit mehr als 150.000 EW aber nicht mehr als 400.000 EW
mit mehr als 400.000 EW

8
10
12
14
18
22
26
32
40
48
60

§ 5

Allgemeine Zuständigkeiten der beschließenden Ausschüsse

- (1) Die beschließenden Ausschüsse entscheiden im Rahmen ihrer Zuständigkeit selbstständig an Stelle des Gemeinderats.
- (2) Den beschließenden Ausschüssen werden die in den §§ 7 bis 8 bezeichneten Aufgabengebiete zur dauernden Erledigung übertragen. Ist zweifelhaft, welcher Ausschuss im Einzelfall zuständig ist, ist die Zuständigkeit des Verwaltungsausschusses gegeben.
- (3) Die beschließenden Ausschüsse sind innerhalb ihres Geschäftskreises zuständig für:
 - 3.1 die Bewirtschaftung der Mittel nach dem Haushaltsplan, soweit der Betrag im Einzelfall mehr als **20.000 Euro**, aber nicht mehr als **50.000 Euro** beträgt.
 - 3.2 die Zustimmung zu überplanmäßigen und außerplanmäßigen Ausgaben von mehr als **5.000 Euro**, aber nicht mehr als **10.000 Euro** im Einzelfall.
- (4) Soweit sich die Zuständigkeit der beschließenden Ausschüsse nach Wertgrenzen bestimmt, beziehen sich diese auf den einheitlichen wirtschaftlichen Vorgang. Die Zerlegung eines solchen Vorgangs in mehrere Teile zur Begründung einer anderen Zuständigkeit ist nicht zulässig. Bei voraussehbar wiederkehrenden Leistungen bezieht sich die Wertgrenze auf den Jahresbetrag.

§ 6

Beziehungen zwischen Gemeinderat und beschließenden Ausschüssen

- (1) Wenn eine Angelegenheit für die Stadt von besonderer Bedeutung ist, können die Ausschüsse die Angelegenheit mit den Stimmen eines Viertels aller Mitglieder dem Gemeinderat zur Beschlussfassung unterbreiten.
- (2) Der Gemeinderat kann den beschließenden Ausschüssen allgemein oder im Einzelfall Weisungen erteilen, jede Angelegenheit an sich ziehen oder Beschlüsse der beschließenden Ausschüsse, solange sie noch nicht vollzogen sind, ändern oder aufheben.
- (3) Angelegenheiten, deren Entscheidung dem Gemeinderat vorbehalten ist, sollen dem zuständigen beschließenden Ausschuss zur Vorberatung zugewiesen werden. Auf Antrag des Vorsitzenden oder einer Fraktion oder eines Sechstels aller Mitglieder des Gemeinderats sind sie dem zuständigen beschließenden Ausschuss zur Vorberatung zu überweisen.

- (4) Der Gemeinderat kann Angelegenheiten, die die Aufgabengebiete verschiedener Ausschüsse berühren, selbst erledigen. Die Zuständigkeit des Gemeinderats ist anzunehmen, wenn zweifelhaft ist, ob die Behandlung einer Angelegenheit zur Zuständigkeit des Gemeinderats oder zu der eines beschließenden Ausschusses gehört.
- (5) Widersprechen sich die noch nicht vollzogenen Beschlüsse zweier Ausschüsse, so hat der Bürgermeister den Vollzug der Beschlüsse auszusetzen und die Entscheidung des Gemeinderats herbeizuführen.

§ 7

Verwaltungsausschuss

- (1) Der Geschäftskreis des Verwaltungsausschusses umfasst folgende Aufgabengebiete:
 - 1.1 Personalangelegenheiten, Allgemeine Verwaltungsangelegenheiten,
 - 1.2 Finanz- und Haushaltswirtschaft einschließlich Abgabenangelegenheiten,
 - 1.3 Schulangelegenheiten, Kindergartenangelegenheiten,
 - 1.4 Soziale und kulturelle Angelegenheiten,
 - 1.5 Gesundheits- und Veterinärangelegenheiten,
 - 1.6 Marktangelegenheiten,
 - 1.7 Verwaltung der Liegenschaften der Stadt einschließlich der Waldbewirtschaftung, Jagd, Fischerei und Weide.

- (2) In seinem Geschäftskreis entscheidet der Verwaltungsausschuss über:
 - 2.1. die Ernennung, Einstellung, Entlassung und sonstige personalrechtliche Entscheidungen von Beamten des mittleren Dienstes bis einschließlich Besoldungsgruppe A 8 und von Beschäftigten der Entgeltgruppe 7 und 8 TVöD-V, soweit es sich nicht um Aushilfskräfte handelt,

 - 2.2. die Bewilligung von nicht im Haushaltsplan einzeln ausgewiesenen Freigiebigkeitsleistungen von mehr als 2.000 Euro, aber nicht mehr als 6.000 Euro im Einzelfall,

 - 2.3. die Stundung von Forderungen,
 - 2.3.1. von mehr als 3 Monaten bis zu 6 Monaten für einen Betrag ab 15.000 Euro
 - 2.3.2. von mehr als 6 Monaten für einen Betrag von mehr als 15.000 Euro bis zu einem Betrag von 60.000 Euro.

- 2.4. den Verzicht auf Ansprüche der Stadt oder die Niederschlagung solcher Ansprüche, die Führung von Rechtsstreiten und den Abschluss von Vergleichen, wenn der Verzicht oder die Niederschlagung, der Streitwert oder bei Vergleichen das Zugeständnis der Stadt im Einzelfall mehr als 5.000 Euro, aber nicht mehr als 15.000 Euro beträgt,
- 2.5. die Veräußerung und dingliche Belastung, den Erwerb und Tausch von Grundeigentum oder grundstücksgleichen Rechten, einschließlich der Ausübung von Vorkaufsrechten im Wert von mehr als 20.000 Euro, aber nicht mehr als 50.000 Euro im Einzelfall,
- 2.6. Verträge über die Nutzung von Grundstücken oder beweglichem Vermögen bei einem jährlichen Mietwert oder Pachtwert von mehr als 7.500 Euro, aber nicht mehr als 20.000 Euro,
- 2.7. die Veräußerung von beweglichem Vermögen im Wert von mehr als 20.000 Euro, aber nicht mehr als 50.000 Euro im Einzelfall..

§ 8

Technischer Ausschuss

(1) Der Geschäftskreis des Technischen Ausschusses umfasst folgende Aufgabengebiete:

- 1.1 Bauleitplanung und Bauwesen (Hoch- und Tiefbau, Vermessung),
- 1.2 Versorgung und Entsorgung,
- 1.3 Straßenbeleuchtung, technische Verwaltung der Straßen, Bauhof, Fuhrpark,
- 1.4 Verkehrswesen,
- 1.5 Feuerlöschwesen und Zivilschutz,
- 1.6 Friedhofs- und Bestattungsangelegenheiten,
- 1.7 technische Verwaltung städtischer Gebäude,
- 1.8 Sport-, Spiel-, Bade-, Freizeiteinrichtungen, Park -und Gartenanlagen,
- 1.9 Umweltschutz, Landschaftspflege und Gewässerunterhaltung.

(2) In seinem Geschäftskreis entscheidet der Technische Ausschuss über:

- 2.1 die Erklärung des Einvernehmens der Stadt bei der Entscheidung über
 - 2.1.1 die Zulassung von Ausnahmen von der Veränderungssperre (§ 14 Abs. 2 Baugesetzbuch – BauGB),
 - 2.1.2 die Zulassung von Ausnahmen und die Erteilung von Befreiungen von den Festsetzungen des Bebauungsplans (§ 31 BauGB), soweit nicht nach § 10 der Bürgermeister zuständig ist,

- 2.1.3 die Zulassung von Vorhaben während der Aufstellung eines Bebauungsplans (§ 33 BauGB),
- 2.1.4 die Zulassung von Vorhaben innerhalb der im Zusammenhang bebauten Ortsteile (§ 34 BauGB),
- 2.1.5 die Zulassung von Vorhaben im Außenbereich (§ 35 BauGB), wenn in den Fällen 2.1.1 bis 2.1.5 die jeweilige Angelegenheit für die städtebauliche Entwicklung der Stadt nicht von grundsätzlicher Bedeutung oder besonderer Wichtigkeit ist,
- 2.2 die Stellungnahmen der Stadt zu Bauanträgen nach § 53 Abs. 4 und § 54 Abs. 2 Landesbauordnung für Baden-Württemberg (LBO), soweit nicht nach § 10 der Bürgermeister zuständig ist.
- 2.3 die Entscheidung über die Ausführung eines Vorhabens des Hoch- und Tiefbaus (Baubeschluss) und die Genehmigung der Bauunterlagen, die Vergabe der Lieferungen und Leistungen für die Bauausführung (Vergabebeschluss) sowie die Anerkennung der Schlussabrechnung (Abrechnungsbeschluss) bei voraussichtlichen bzw. tatsächlichen Gesamtbaukosten von nicht mehr als 100.000 Euro im Einzelfall,
- 2.4 planerische Leistungen und Gutachten bei voraussichtlichen Honorarkosten von nicht mehr als 75.000 Euro im Einzelfall, soweit nicht Nr. 2.3,
- 2.5 Anträge auf Zurückstellung der Entscheidung über die Zulässigkeit von Vorhaben und auf vorläufige Untersagung gemäß § 15 BauGB.

IV. Bürgermeister

§ 9

Rechtsstellung

Der Bürgermeister ist hauptamtlicher Beamter auf Zeit.

§ 10

Zuständigkeiten

- (1) Der Bürgermeister leitet die Stadtverwaltung und vertritt die Stadt. Er ist für die sachgemäße Erledigung der Aufgaben und den ordnungsgemäßen Gang der Verwaltung verantwortlich und regelt die innere Organisation der Stadtverwaltung. Der Bürgermeister erledigt in eigener Zuständigkeit die Geschäfte der laufenden Verwaltung und die ihm sonst durch Gesetz oder den Gemeinderat übertragenen Aufgaben. Weisungsaufgaben erledigt der Bürgermeister in eigener Zuständigkeit, soweit gesetzlich nichts anderes bestimmt ist. Dies gilt auch, wenn die Stadt in einer Angelegenheit angehört wird, die aufgrund einer Anordnung der zuständigen Behörde geheim zu halten ist.

- (2) Dem Bürgermeister werden folgende Aufgaben zur Erledigung dauernd übertragen, soweit es sich nicht bereits um Geschäfte der laufenden Verwaltung handelt:
- 2.1 die Bewirtschaftung der Mittel nach dem Haushaltsplan bis zum Betrag von **30.000 Euro** im Einzelfall,
 - 2.2 die Zustimmung zu überplanmäßigen und außerplanmäßigen Ausgaben bis zu **5.000 Euro** im Einzelfall,
 - 2.3 die Ernennung, Einstellung und Entlassung und sonstige personalrechtliche Entscheidungen von Beschäftigten der Entgeltgruppen 1 – 6 TVöD-V, der Entgeltgruppen 2 – 8 TVöD-SuE, Aushilfsbeschäftigten, Beamtenanwärtern, Auszubildenden, Praktikanten und anderen in Ausbildung stehenden Personen,
 - 2.4 die Gewährung von unverzinslichen Lohn- und Gehaltsvorschüssen sowie Unterstützungen und von Arbeitgeberdarlehen im Rahmen der Richtlinien,
 - 2.5 die Bewilligung von nicht im Haushaltsplan einzeln ausgewiesenen Freigigkeitsleistungen bis zu **2.000 Euro** im Einzelfall,
 - 2.6 die Stundung von Forderungen im Einzelfall,
 - 2.6.1 bis zu 3 Monaten in unbeschränkter Höhe,
 - 2.6.2 über 3 Monate bis zu 12 Monaten bis zu einem Betrag von **15.000 Euro**,
 - 2.7 den Verzicht auf Ansprüche der Stadt und die Niederschlagung solcher Ansprüche, die Führung von Rechtsstreiten und den Abschluss von Vergleichen, wenn der Verzicht oder die Niederschlagung, der Streitwert oder bei Vergleichen das Zugeständnis der Stadt im Einzelfall nicht mehr als **5.000 Euro** beträgt,
 - 2.8 die Veräußerung und dingliche Belastung, den Erwerb und Tausch von Grundeigentum oder grundstücksgleichen Rechten, sofern eine Generalermächtigung durch den Gemeinderat erteilt worden ist, sowie der Ausübung von Vorkaufsrechten, im Wert bis zu **20.000 Euro** im Einzelfall,
 - 2.9 Verträge über die Nutzung von Grundstücken oder beweglichem Vermögen bis zu einem jährlichen Miet- oder Pachtwert von **7.500 Euro** im Einzelfall; bei der Vermietung städtischer Wohnungen in unbeschränkter Höhe,
 - 2.10 die Veräußerung von beweglichem Vermögen bis zu **20.000 Euro** im Einzelfall,
 - 2.11 die Bestellung von Bürgern zu ehrenamtlicher Mitwirkung sowie die Entscheidung darüber, ob ein wichtiger Grund für die Ablehnung einer solchen ehrenamtlichen Mitwirkung vorliegt,
 - 2.12 die Zuziehung sachkundiger Einwohner und Sachverständiger zu den Beratungen einzelner Angelegenheiten im Gemeinderat und in beschließenden Ausschüssen,

- 2.13 die Beauftragung der Feuerwehr zur Hilfeleistung in Notlagen und mit Maßnahmen der Brandverhütung im Sinne des § 2 Abs. 2 Feuerwehrgesetz,
- 2.14 die Erklärung des Einvernehmens der Stadt nach dem Baugesetzbuch (BauGB) bei der Erteilung von Befreiungen von den Festsetzungen eines Bebauungsplans (§ 31 Abs. 2 BauGB), soweit in vergleichbaren Fällen bereits eine Befreiung im jeweiligen Geltungsbereich des Bebauungsplans erteilt wurde. Der Gemeinde- und Ortschaftsrat ist hierüber zu informieren.
- 2.15 die Erklärung des Einvernehmens der Stadt nach dem BauGB, wenn das Vorhaben innerhalb eines Bebauungsplans liegt und den Festsetzungen des Bebauungsplans entspricht. Der Gemeinde- und Ortschaftsrat ist hierüber zu informieren.
- 2.16 die Stellungnahme der Stadt zu Bauanträgen nach § 53 Abs. 4 und § 54 Abs. 2 Landesbauordnung für Baden-Württemberg (LBO), wenn das Vorhaben innerhalb eines Bebauungsplans liegt und den Festsetzungen des Bebauungsplans entspricht. Der Gemeinde- und Ortschaftsrat ist hierüber zu informieren.
- 2.17 die Erklärung des Einvernehmens der Stadt als Angrenzer im Baugenehmigungsverfahren und Kenntnissgabeverfahren,
- 2.18 Entscheidungen nach §§ 144 ff. BauGB (Sanierungsgebiet).

V. Stellvertretung des Bürgermeisters

§ 11

Weitere Stellvertreter des Bürgermeisters

- (1) Es werden mehrere ehrenamtliche Stellvertreter des Bürgermeisters aus der Mitte des Gemeinderats gewählt.

VI. Stadtteile

§ 12

Benennung der Stadtteile

- (1) Das Stadtgebiet besteht aus folgenden, räumlich voneinander getrennten Stadtteilen:

1.1 Dornhan

1.2 Gundelshausen

- 1.3 **Busenweiler**
- 1.4 **Bettenhausen**
- 1.5 **Leinstetten**
- 1.6 **Fürnsal**
- 1.7 **Marschalkenzimmern**
- 1.8 **Weiden**

(2) Die Namen der in Abs. 1 bezeichneten Stadtteile werden mit dem vorangestellten Namen der Stadt und mit diesem durch Bindestrich verbunden geführt.

(3) Die räumlichen Grenzen der einzelnen Stadtteile nach Absatz 1 sind:

- 3.1 für den Stadtteil Nr. 1.1 die Gemarkung des Stadtteils **Dornhan** der früheren Stadt Dornhan
- 3.2 für den Stadtteil Nr. 1.2 die Gemarkung des Stadtteils **Gundelshausen** der früheren Stadt Dornhan
- 3.3 für den Stadtteil Nr. 1.3 die Gemarkung des Stadtteils **Busenweiler** der früheren Gemeinde Busenweiler
- 3.4 für den Stadtteil Nr. 1.4 die Gemarkung des Stadtteils **Bettenhausen** der früheren Gemeinde Bettenhausen
- 3.5 für den Stadtteil Nr. 1.5 die Gemarkung des Stadtteils **Leinstetten** der früheren Gemeinde Leinstetten
- 3.6 für den Stadtteil Nr. 1.6 die Gemarkung des Stadtteils **Fürnsal** der früheren Gemeinde Fürnsal
- 3.7 für den Stadtteil Nr. 1.7 die Gemarkung des Stadtteils **Marschalkenzimmern** der früheren Gemeinde Marschalkenzimmern
- 3.8 für den Stadtteil Nr. 1.8 die Gemarkung des Stadtteils **Weiden** der früheren Gemeinde Weiden

VII. Unechte Teilortswahl

§ 13

Unechte Teilortswahl

(1) Die in § 12 Abs. 1 genannten Stadtteile bilden je einen Wohnbezirk im Sinne von § 27 Abs. 2 Satz 1 GemO. Die Sitze im Gemeinderat sind nach Maßgabe des Absatzes 2 mit Vertretern dieser Wohnbezirke zu besetzen (unechte Teilortswahl).

(2) Die Sitze im Gemeinderat werden wie folgt auf die einzelnen Wohnbezirke verteilt:

2.1	Wohnbezirk Dornhan	8 Sitze
2.2	Wohnbezirk Gundelshausen	1 Sitz
2.3	Wohnbezirk Busenweiler	1 Sitz
2.4	Wohnbezirk Bettenhausen	1 Sitz
2.5	Wohnbezirk Leinstetten	2 Sitze
2.6	Wohnbezirk Fürnsal	1 Sitz
2.7	Wohnbezirk Marschalkenzimmern	3 Sitze
2.8	Wohnbezirk Weiden	2 Sitze

VIII. Ortschaftsverfassung

§ 14

Einrichtung von Ortschaften

Es werden folgende Ortschaften eingerichtet:

- 1.1 Bettenhausen / Leinstetten
bestehend aus den Stadtteilen (Wohnbezirken) Bettenhausen und Leinstetten
- 1.2 Fürnsal
bestehend aus dem Stadtteil Fürnsal
- 1.3 Marschalkenzimmern
bestehend aus dem Stadtteil Marschalkenzimmern
- 1.4 Weiden
bestehend aus dem Stadtteil Weiden

§ 15

Bildung und Zusammensetzung der Ortschaftsräte

(1) In den nach § 14 eingerichteten Ortschaften werden Ortschaftsräte gebildet.

(2) Die Zahl der Ortschaftsräte beträgt

2.1	in der Ortschaft Bettenhausen / Leinstetten	8 Mitglieder
2.2	in der Ortschaft Fürnsal	7 Mitglieder
2.3	in der Ortschaft Marschalkenzimmern	7 Mitglieder
2.4	in der Ortschaft Weiden	7 Mitglieder

In sinngemäßer Anwendung der Bestimmungen in der Gemeindeordnung über die unechte Teilortswahl bei der Wahl der Gemeinderäte werden in der Ortschaft Bettenhausen / Leinstetten die Sitze im Ortschaftsrat wie folgt mit Vertretern der beiden nachstehend gebildeten Wohnbezirke wie folgt besetzt:

Wohnbezirk Bettenhausen	3 Mitglieder
Wohnbezirk Leinstetten	<u>5 Mitglieder</u>
Zusammen:	8 Mitglieder

§ 16

Zuständigkeit und Aufgaben des Ortschaftsrats

- (1) Der Ortschaftsrat hat die örtliche Verwaltung zu beraten.
- (2) Der Ortschaftsrat ist zu wichtigen Angelegenheiten, die die Ortschaft betreffen, zu hören und hat ein Vorschlagsrecht in allen Angelegenheiten, die die Ortschaft betreffen.
- (3) Wichtige Angelegenheiten im Sinne des Absatzes 2 sind insbesondere:
 - 3.1 die Veranschlagung der Haushaltsmittel für die die Ortschaft betreffenden Angelegenheiten,
 - 3.2 die Bestimmung und wesentliche Änderungen der Zuständigkeiten sowie die Aufhebung der örtlichen Verwaltung in der Ortschaft,
 - 3.3 die Veräußerung stadteigener Grundstücke in der Ortschaft, die von besonderer Bedeutung für die Ortschaft sind. Ausgenommen hiervon sind Wohnbauplätze in Baugebieten (§ 30 BauGB).
 - 3.4 die Benennung von öffentlichen Straßen, Wegen und Plätzen,
 - 3.5 die Verpachtung des gemeinschaftlichen Jagdbezirks, zu dem die Ortschaft ganz oder überwiegend gehört,
 - 3.6 die Verpachtung von städtischen Fischwassern;ferner, soweit nicht für die ganze Stadt in gleicher Weise, sondern gerade für die Ortschaft von besonderer Bedeutung:
 - 3.7 die Aufstellung, wesentliche Änderung und Aufhebung von Bauleitplänen sowie die Durchführung von Bodenordnungsmaßnahmen und städtebaulicher Sanierungsmaßnahmen nach dem Baugesetzbuch,
 - 3.8 die Zulassung von Ausnahmen und die Erteilung von Befreiungen von den Festsetzungen des Bebauungsplans (§ 31 BauGB) für Bauvorhaben in der Ortschaft, soweit nicht in vergleichbaren Fällen bereits eine

Befreiung im jeweiligen Geltungsbereich des Bebauungsplans erteilt wurde.

- 3.9 die Erklärung des Einvernehmens der Stadt nach dem BauGB für Bauvorhaben in der Ortschaft, soweit das Bauvorhaben nicht innerhalb eines Bebauungsplans liegt und den Festsetzungen des Bebauungsplans entspricht
 - 3.10 die Stellungnahme der Stadt zu Bauanträgen nach § 53 Abs. 4 und § 54 Abs. 2 Landesbauordnung für Baden-Württemberg (LBO) für Bauvorhaben in der Ortschaft, soweit das Vorhaben nicht innerhalb eines Bebauungsplans liegt und den Festsetzungen des Bebauungsplans entspricht.
 - 3.11 die Planung, Errichtung, wesentliche Änderung und Aufhebung öffentlicher Einrichtungen einschließlich Gemeindestraßen,
 - 3.12 der Erlass, die wesentliche Änderung und Aufhebung von Ortsrecht.
- (4) Dem Ortschaftsrat werden im Rahmen der im Haushaltsplan zur Verfügung gestellten Mittel folgende Angelegenheiten, soweit sie die jeweilige Ortschaft betreffen, zur Entscheidung übertragen:
- 4.1 die Ausgestaltung, Unterhaltung und Benutzung von öffentlichen Einrichtungen einschließlich Gemeindestraßen, soweit deren Bedeutung nicht über den Bereich der Ortschaft hinausgeht,
 - 4.2 die Pflege des Ortsbildes und des örtlichen Brauchtums,
 - 4.3 die Förderung der örtlichen Vereinigungen,
 - 4.4 Angelegenheiten der örtlichen Feuerwehr und Vereine.
- Dies gilt nicht für vorlagen- und genehmigungspflichtige Beschlüsse sowie für Angelegenheiten, die dem Bürgermeister nach § 10 übertragen sind.
- (5) § 5 Abs. 1 und 4 gelten entsprechend.

§ 17

Ortsvorsteher

- (1) Der Ortsvorsteher ist Ehrenbeamter auf Zeit.
- (2) Der Ortsvorsteher vertritt den Bürgermeister ständig beim Vollzug der Beschlüsse des Ortschaftsrats und bei der Leitung der örtlichen Verwaltung.
- (3) Der Ortsvorsteher ist Vorsitzender des Ortschaftsrats.

§ 18

Örtliche Verwaltung

In den Ortschaften Bettenhausen/Leinstetten, Fürnsal, Marschalkenzimmern und Weiden wird je eine örtliche Verwaltung eingerichtet, die die Aufgabe einer Geschäftsstelle des Bürgermeisteramtes wahrnimmt. Die örtlichen Verwaltungen führen die Bezeichnung „Stadtverwaltung Dornhan, mit dem Zusatz Ortsverwaltung unter Anfügung der Bezeichnung der Ortschaft bzw. des Stadtteils“.

IX. Bezirksverfassung

§ 19

Bildung eines Stadtbezirks

Der Stadtteil **Busenweiler** bildet als ein von Dornhan räumlich getrennter Wohnbezirk einen besonderen Stadtbezirk. Er umfasst die Gemarkung Busenweiler.

§ 20

Bezirksbeirat

- (1) Zur Wahrung der örtlichen Belange wird im Stadtbezirk **Busenweiler** ein Bezirksbeirat gebildet.
- (2) Der Bezirksbeirat besteht aus 5 Mitgliedern, die vom Gemeinderat der Stadt Dornhan aus dem Kreis der im Stadtbezirk Busenweiler wohnenden wählbaren Bürger nach jeder regelmäßigen Wahl der Gemeinderäte bestellt werden. Im übrigen gelten für den Bezirksbeirat die Bestimmungen des § 65 Abs. 2 und 3 GemO.

X. Schlussbestimmungen

§ 21

Inkrafttreten

Diese Hauptsatzung tritt am 01.09.2008 in Kraft. Zum gleichen Zeitpunkt tritt die bisherige Hauptsatzung vom 06. November 2001 mit ihren Änderungen außer Kraft.

Ausgefertigt!

Dornhan, den 22.07.2008

gez.
Huber
Bürgermeister

Satzungsänderung	Beschluss Gemeinderat	Ausfertigung	Inkrafttreten
1. Satzungsänderung	06.07.2009	07.07.2009	10.07.2009
2. Satzungsänderung	17.02.2014	18.02.2014	01.03.2014
3. Satzungsänderung	04.07.2016	05.07.2016	01.12.2015
4. Satzungsänderung	24.04.2017	25.04.2017	01.06.2017
5. Satzungsänderung	17.12.2018	18.12.2018	26.05.2019